

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Vom 9. November 2025

ABl. Nr. 176/2025

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A.u.H.B. und in seiner Arbeit mit anderen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen, die abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Beschlüsse, einzelne Beratungsergebnisse und Protokollauszüge dürfen weitergegeben werden, wenn es die Natur der Sache erfordert. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.u.H.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 Bischöfin RICHTER

vertreten durch Landessuperintendent STOFFERS

- a) **Vorsitzende des Oberkirchenrates A.u.H.B.**
- b) **Vertretung der Landeskirche nach außen**
- c) **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Amt für Hörfunk und Fernsehen
 - Presseamt
 - Social Media
 - IöThE - Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie

- Herausgabe Amt und Gemeinde

d) Seelsorgebereiche

- Gefängnisseelsorge
- Polizeiseelsorge
- Militärseelsorge

e) Sonstiges

- Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.
- Kooperation mit dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
- Diakoniepreis
- Bibelgesellschaft
- Bibliothek

2.2 Landessuperintendent STOFFERS**vertreten durch Bischöfin RICHTER**

- Ghanaische Gemeinde
- Evangelischer Missionsrat (EMR)
- Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit

2.3 Oberkirchenrätin BACHLER – Oberkirchenrätin für Personal und Bildung**vertreten durch Landessuperintendent STOFFERS****a) Personalangelegenheiten**

- Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Personalführung und -planung geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu treten
- Religionsunterricht durch geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)
- Aus- und Fortbildungsinstitut mit Predigerseminar und Pastoralkolleg
- Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
- Klinische Seelsorge Ausbildung inkl. Vertretung im ökumenischen Verein

- Supervision und Gemeindeberatung

b) Fakultät, Studierendenheim und Stipendien

- Fakultät
- Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus
- Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds
- Stipendienfonds

c) Seelsorgebereiche

- Frauenarbeit
- Männerarbeit
- Gehörloseseelsorge
- Seelsorge für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen
- Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge
- Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

d) Religionsunterricht und Bildung

(dieser Bereich ist einer Kirchenrätin bzw. einem Kirchenrat zugewiesen)

- Religionsunterricht
- Evangelische Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Pädagogische Hochschulen, speziell Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/ Niederösterreich (Hochschulrat, Exekutivausschuss), insoweit keine Delegation besteht
- Kirchliche Begleitung für Studierende
- Bildungswerke und Akademien, Ring Österreichischer Bildungswerke
- Albert-Schweitzer-Haus Forum
- Herausgabe von „das WORT“
- Vergütungsbeitrag Literar Mechana

e) Beauftragte für Gewaltprävention

**2.4 Oberkirchenrätin LAHNSTEINER – Oberkirchenrätin für Recht und Service
vertreten durch Oberkirchenrat RIEßLAND**

a) Rechtliche Agenden

- Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik
- Genehmigungs- und Berufungsverfahren
- Kollektivvertrag und Mitarbeitervertretung

b) Service und sonstige Agenden

- Amtsblatt und Fachinformationssystem Kirchenrecht
- Rechtliche Auskünfte und Unterstützung für Gemeinden, Superintendenzen und Werke
- Hinweisgeberschutzsystem
- Matrikenwesen
- Vereinsangelegenheiten
- Registratur
- Archiv
- Kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte und Aufsicht in personeller und disziplinärer Hinsicht über das zugewiesene Personal für den Revisions-, Datenschutz- und Personalsenat sowie die Disziplinarsenate
- Synodenbüro (Aufsicht über die Mitarbeitenden in personeller und disziplinärer Hinsicht)
- Leitungsteam

c) Pfaff*sche Stiftung**d) Datenschutzverantwortliche der Kirche A.u.H.B.**

(in dieser Funktion vertreten durch den stv. Oberkirchenrat KILIAN)

e) Weltliches Personal, Kirchenamt und Immobilien

(dieser Bereich ist der Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement zugewiesen)

- Personalwesen
 - Personalplanung, -führung, -entwicklung der weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Kirchenamt
 - Personalverrechnung
- Verwaltungsgagen
 - Leitung und Koordination im Evangelischen Zentrum
 - Versicherungen (Gebäude, Dienstauto, Betriebshaftpflicht, Ehrenamtsversicherung)
 - Beschaffungswesen für das Kirchenamt außer IT, Festnetztelefon und Kopierer
 - Operative Umsetzung des Datenschutzes im Kirchenamt

- Dokumentation und Konkretisierung von Klimaschutzmaßnahmen auf gesamtkirchlicher Ebene (betrifft Evangelisches Zentrum, Immobilien der Gesamtkirche etc.)

2.5 Oberkirchenrat KÖBER – Oberkirchenrat für Kirche und Gesellschaft vertreten durch Oberkirchenrat RIEßLAND

- a) **Projektentwicklung und -begleitung von Projekten der Landeskirche**
 - Sichten, Initiiieren, Planen, Steuern von Projekten
 - Förderung der Vernetzung, Koordination und Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene
 - Unterstützung bei laufenden Projekten
- b) **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**
 - Evangelische Jugend Österreich
 - Evangelische Jugend Burg Finstergrün
- c) **Evangelische Kirchenmusik**
- d) **Begleitung und Überwachung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes**
- e) **Evangelische Umweltbeauftragte**
- f) **Klimakollekte**
- g) **Evangelische Hochschulgemeinde und Hochschulseelsorge**
- h) **Diakonie**
 - Vertretung der Kirchenleitung im Diakonischen Rat (mit beratender Stimme)
 - Verbindungstätigkeit zwischen der „Diakonie in der Gemeinde“ und der institutionellen Diakonie, zwischen Kirchenleitung und der „Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission“ sowie zwischen Kirchen- und Diakonieleitung unter Zugrundelegung der verabschiedeten Dokumente der Synode (zu Schöpfung, Klima-, Flüchtlingschutz und Diakonie etc.)
 - Aufsicht über die statutengemäße Besetzung der Aufsichtsorgane der kirchlich-diakonischen Werke im Zusammenwirken mit der Oberkirchenrätin „Recht und Service“
- i) **Brot für die Welt, EZA-Angelegenheiten**
- j) **Sonstiges**
 - Aktion Willkommens- und Schulbeutel
 - Gemeindevertretungswahlen
 - Unterstützung bei der technischen Beurteilung von Bauansuchen

- Internationale Gemeinden, ausgenommen der Ghanaischen Gemeinde
- Kirchliche Gemeinschaften
- Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)

2.6 Oberkirchenrat RIEßLAND – Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit**vertreten durch den stv. Oberkirchenrat KILIAN****a) Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten der Kirche A.u.H.B.**

- Veranlagung
- Aufsicht über die wirtschaftliche Gebarung und Entwicklung der Kirche
- Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung
- Kirchenbeitragswesen

b) Entwicklung von Rahmenbedingungen und Szenarien der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Kirche**c) Sonstiges**

- Kirchliche Spitalskostenfürsorge
- Zusatzpension
- Unterstützung bei der wirtschaftlichen Beurteilung von Bauansuchen

2.7 stv. Oberkirchenrat KILIAN – stv. Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit**vertreten durch Oberkirchenrat RIEßLAND**

- Informationstechnik
- Technische Betreuung des Klima-Clients
- Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)
- Software- und Digitalisierungsstrategie
- Prozess-/Changemanagement Projekte

3. Sitzungen und Verfahren

3.1 Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. entscheidet als Kollegialorgan, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse einzelnen Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.

3.2 Der Evangelische Oberkirchenrat tagt in der Regel in Wien im Kirchenamt A.u.H.B. Sitzungen können abweichend von den Vorgaben der kirchlichen Verfahrensordnung un-

eingeschränkt als Videokonferenz stattfinden, die Zuschaltung einzelner Mitglieder ist zulässig. ²In der Einladung zur Sitzung und im Protokoll ist auf die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz bzw. auf die Zuschaltung ausdrücklich hinzuweisen.

3.3 ¹Die Tagesordnung und Beschlussvorlagen werden elektronisch – in der Regel mindestens drei Werkstage vorher – zugänglich gemacht. ²In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.4 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Mitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.5 Ist ein Mitglied verhindert, soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches – außer in unaufschiebbaren Fällen – nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 In dringenden Angelegenheiten kann jedes Mitglied und jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat selbstständig eine schriftliche Abstimmung per E-Mail initiieren.

3.8 Zur Genehmigung von Anträgen von Mitgliedern auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H.B. in eine Pfarrgemeinde A.B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. anwesend sein muss.

3.9 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenrätinnen und Kirchenräten zugänglich zu machen.

4. Erledigungen und Zeichnungsberechtigungen

4.1 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium können vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein gezeichnet werden.

4.2 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

4.3 Erledigungen sind vom laut 2. zuständigen Mitglied erstzuzeichnen.

4.4 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder oder die Kirchenrätinnen und Kirchenräte generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen und der Durchführung von Entscheidungen beauftragen.

4.5 ¹Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates bzw. – sollte kein Mitglied umgehend befasst werden können – jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat entscheidungsbefugt. ²Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem zuständigen Mitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

5. Delegationen

5.1 1Der Oberkirchenrat kann Dritte mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowohl für einzelne Anlässe wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen betrauen. 2Aufträge und Delegierung sind zeitlich zu limitieren und können maximal für die Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

5.2 1Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierungen sind vom für Delegationen zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. 2Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

5.3 Beauftragte und Delegierte haben dem sachlich zuständigen Mitglied im verlangten Ausmaß Bericht zu erstatten und Unterlagen zu übermitteln.

5.4 1Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist. 2Er kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

6. Urlaub

Für längere Urlaube und sonstige Abwesenheiten kann das Kollegium eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

7. Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte

7.1 1Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. 2In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie zu hören.

7.2 Geschäftsfälle können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall der sachlich zuständigen Kirchenrätin bzw. dem sachlich zuständigen Kirchenrat zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 1Urlaube der Kirchenrätinnen und Kirchenräte sind so einzuteilen, dass eine Vertretung untereinander bzw. durch die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement gesichert ist. 2Wenigstens eine oder einer von ihnen hat als direkte Ansprechpartnerin bzw. direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

8. Das Kirchenamt A.u.H.B.

8.1 Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A.u.H.B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.2 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A.u.H.B. sind von der zuständigen Oberkirchenrätin bzw. dem zuständigen Oberkirchenrat, der zuständigen Kirchenrätin bzw. dem zuständigen Kirchenrat oder von jener Person zu zeichnen, die damit beauftragt wurde.

8.3 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder die zuständige Kirchenrätin bzw. der zuständige Kirchenrat oder die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder jene Personen, die ex offo oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.4 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von EUR 8.000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. mitzuzeichnen, möglichst von dem sachlich zuständigen Mitglied.

8.5 1Die Freigabe von Zahlungen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. 2Dabei muss eine Zeichnung durch eine Kirchenrätin bzw. einen Kirchenrat, die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. erfolgen und eine Zeichnung durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin bzw. den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat oder durch eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin bzw. einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Bereiches Wirtschaft.

8.6 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A.u.H.B. wie Bibliothek oder Archiv kann eine eigene Benützungsordnung erlassen werden, bisherige Regelungen bleiben in Kraft.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 9. November 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung (ABl. Nr. 265/2024).

